

---

o 32. Jahrgang

o Ausgabetag

03.09.2018

Nr.

15

---

### Inhaltsangabe

- 46/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW  
- hier: Zedernweg
- 47/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW  
- hier: Lutherstraße - Wohnweg A
- 48/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW  
- hier: Lutherstraße - Wohnweg B
- 49/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 4.20 HA für den Bereich in Frechen-Habbelrath nordöstlich der Holzhausenstraße und südöstlich der Scheibenbuschstraße
- 50/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Einladung zur BürgerInnenversammlung „Sanierung der Lindenstraße 65 - 81“

### **Herausgeberin**

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

[www.stadt-frechen.de](http://www.stadt-frechen.de).

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen**

### **Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 zur Vorlagennummer 234/16/2018 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte, im Eigentum der Stadt Frechen stehende Straße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage des beigefügten Planes dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

#### **I. Zedernweg**

Von Kreisverkehr Uesdorfer Straße  
in Richtung Gewerbe  
bis Flurstück 896

(siehe Anlage)

Gemarkung Frechen, Flur 7  
Flurstück 902 tlw.

#### **als Haupteerschließungsstraße**

Die Verkehrsfläche wird als Gemeinde-  
straße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2  
des StrWG NW eingestuft.

#### **II. Zedernweg**

Abzweigend vom v. g. Abschnitt entlang  
Wohnbebauung bis Immergrünweg

(siehe Anlage)

Gemarkung Frechen, Flur 7, Flurstück  
902 tlw.

#### **als verkehrsberuhigter Bereich**

Die Verkehrsfläche wird als Gemeinde-  
straße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2  
des StrWG NW eingestuft.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des  
Beschlusses und dieser Widmungs-  
verfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6  
Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW  
öffentlich bekanntgemacht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Widmungsverfügung kann  
beim Verwaltungsgericht Köln, Appell-  
hofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines  
Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder  
zur Niederschrift vor dem Urkunds-  
beamten der Geschäftsstelle Klage  
erhoben werden. Die Klage muss den  
Kläger, die Beklagte und den Gegenstand  
des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll  
einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tat-  
sachen und Beweismittel sollen  
angegeben, die angefochtene Verfügung  
in Urschrift oder in Abschrift beigefügt  
werden.

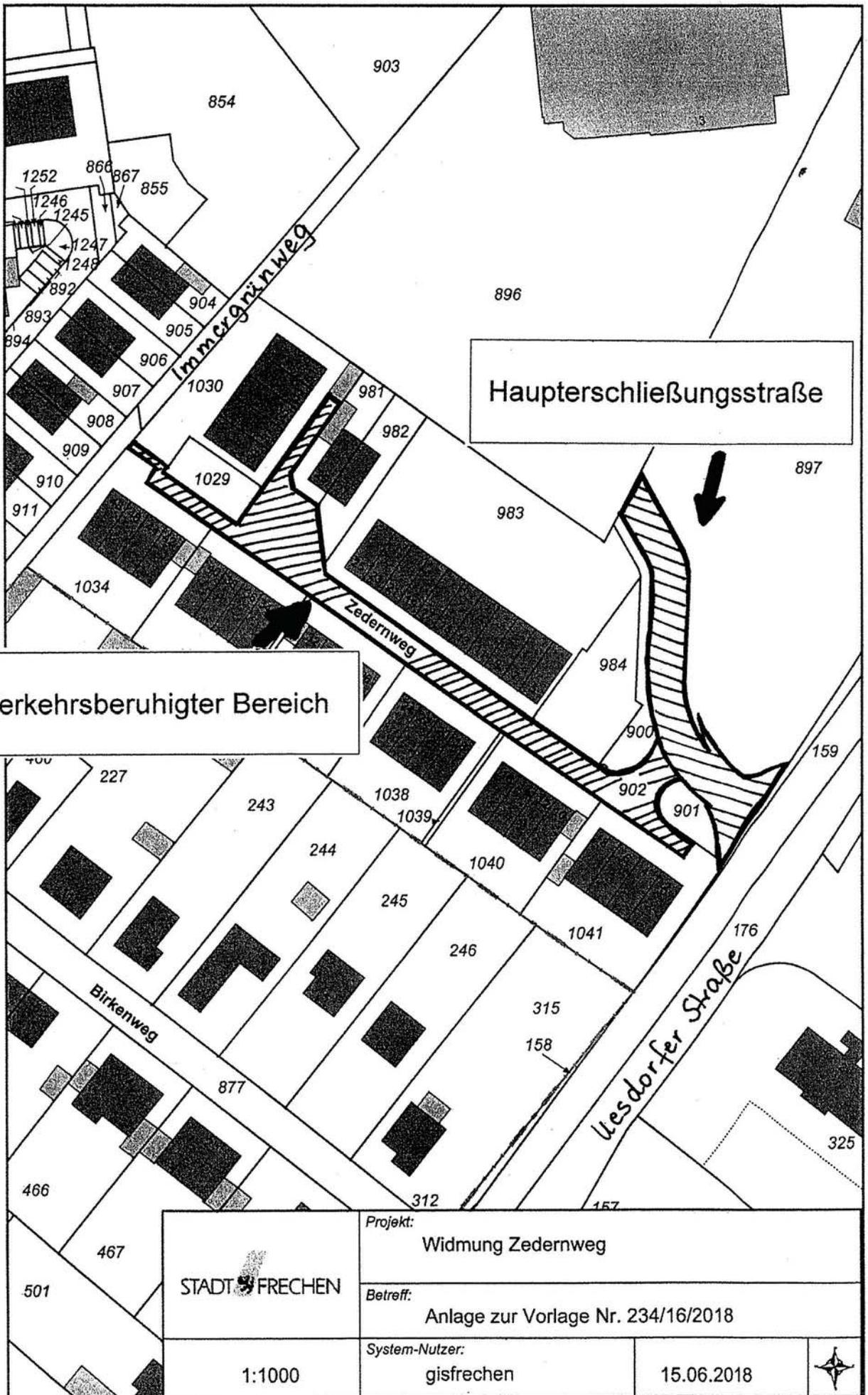
Die Klage kann auch durch Übertragung  
eines elektronischen Dokuments an die  
elektronische Poststelle des Gerichts  
erhoben werden. Das elektronische  
Dokument muss für die Bearbeitung  
durch das Gericht geeignet sein. Es muss  
mit einer qualifizierten elektronischen  
Signatur der verantwortenden Person  
versehen sein oder von der  
verantwortenden Person signiert und auf  
einem sicheren Übermittlungsweg gemäß  
§ 55a Absatz 4 VwGO eingereicht  
werden. Die für die Übermittlung und  
Bearbeitung geeigneten technischen  
Rahmenbedingungen bestimmen sich  
nach näherer Maßgabe der Verordnung  
über die technischen Rahmen-  
bedingungen des elektronischen Rechts-  
verkehrs und über das besondere  
elektronische Behördenpostfach  
(Elektronischer-Rechtsverkehr-  
Verordnung - ERVV) vom 24. November  
2017 (BGBl. I S. 3803).

*Weitere Informationen erhalten Sie auf  
der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Frechen, 07.08.2018



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



Verkehrsberuhigter Bereich

Haupterschließungsstraße

	Projekt: Widmung Zedernweg		
	Betreff: Anlage zur Vorlage Nr. 234/16/2018		
1:1000	System-Nutzer: gisfrechen	15.06.2018	

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen**

### **Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 zur Vorlagennummer 355/16/2018 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte, im Eigentum der Stadt Frechen stehende Straße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage des beigefügten Planes dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

#### **I. Wohnweg A**

Weg zwischen Lutherstraße und  
Breslauer Straße

(siehe Anlage 1)

Gemarkung Frechen, Flur 12  
Flurstück 2304 tlw.

Ab Flurstücksgrenze zwischen Flurstück  
2813 und 3229 bis Breslauer Straße

#### **als befahrbarer Wohnweg**

Die Verkehrsfläche wird als Gemeinde-  
straße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2  
des StrWG NW eingestuft.

#### **II. Wohnweg A**

Weg zwischen Lutherstraße und  
Breslauer Straße

(siehe Anlage 1)

Gemarkung Frechen, Flur 12, Flurstück  
2304 tlw.

Ab Flurstücksgrenze zwischen Flurstück  
2813 und 3229 bis Lutherstraße

#### **als nicht befahrbarer Wohnweg**

Die Verkehrsfläche wird als Gemeinde-  
straße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2  
des StrWG NW eingestuft.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des  
Beschlusses und dieser Widmungs-  
verfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6  
Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW  
öffentlich bekanntgemacht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann  
beim Verwaltungsgericht Köln, Appell-  
hofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines  
Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder  
zur Niederschrift vor dem Urkunds-  
beamten der Geschäftsstelle Klage  
erhoben werden. Die Klage muss den  
Kläger, die Beklagte und den Gegenstand  
des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll  
einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tat-  
sachen und Beweismittel sollen  
angegeben, die angefochtene Verfügung  
in Urschrift oder in Abschrift beigefügt  
werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung  
eines elektronischen Dokuments an die  
elektronische Poststelle des Gerichts  
erhoben werden. Das elektronische  
Dokument muss für die Bearbeitung  
durch das Gericht geeignet sein. Es muss  
mit einer qualifizierten elektronischen  
Signatur der verantwortenden Person  
versehen sein oder von der  
verantwortenden Person signiert und auf  
einem sicheren Übermittlungsweg gemäß  
§ 55a Absatz 4 VwGO eingereicht  
werden. Die für die Übermittlung und  
Bearbeitung geeigneten technischen  
Rahmenbedingungen bestimmen sich  
nach näherer Maßgabe der Verordnung  
über die technischen Rahmen-  
bedingungen des elektronischen Rechts-  
verkehrs und über das besondere  
elektronische Behördenpostfach  
(Elektronischer-Rechtsverkehr-  
Verordnung - ERVV) vom 24. November  
2017 (BGBl. I S. 3803).

*Weitere Informationen erhalten Sie auf  
der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Frechen, 08.08.2018



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



STADT  FRECHEN	Projekt: Widmung Wohnweg A Lutherstraße		
	Betreff: Anlage 1 zur Vorlage 355/16/2018		
1:750	System-Nutzer: gisfrenchen	19.06.2018	

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Frechen**

**Widmung von Straßen und Wegen  
nach dem  
Straßen- und Wegegesetz NRW**

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 zur Vorlagennummer 355/16/2018 für den

**Wohnweg B**

von Lutherstraße bis zur Grenze des Flurstücks 2419

Gemarkung Frechen, Flur 12, Flurstück 2306

(in der Anlage mit „B“ gekennzeichnet)

die Funktion

**nicht befahrbarer Wohnweg**

festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss

mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Frechen, 09.08.2018



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



STADT  FRECHEN	Projekt: Wohnweg B Lutherstraße		
	Betreff: Anlage 2 zur Vorlage 355/16/2018		
1:750	System-Nutzer: gisfrechen	19.06.2018	

# Bekanntmachung der Stadt Frechen

## Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 4.20 HA für den Bereich in Frechen-Habelrath nordöstlich der Holzhausenstraße und südöstlich der Scheibenbuschstraße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 beschlossen,

1. den Bebauungsplan Nr. 4.20 HA für den Bereich in Frechen-Habelrath nordöstlich der Holzhausenstraße und südöstlich der Scheibenbuschstraße aufzustellen und ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.
2. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 4.20 HA gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4.20 HA

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

**18.09.2018 bis einschließlich 18.10.2018**

während der Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben. Die Planunterlagen können auch im Internet unter [www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php](http://www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php) eingesehen werden.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:

**Stadt Frechen**

*Die Bürgermeisterin*

*Johann-Schmitz-Platz 1-3*

*50226 Frechen*

Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Herr Aulmann in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309, Tel.: 02234 501-370, während der Dienststunden. Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

**Datenschutzhinweis:**

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, 28.08.2018



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung der Stadt Frechen**

### **BürgerInnenversammlung Sanierung der Lindenstraße 65 - 81**

Die Stadtverwaltung informiert die Anwohner der Lindenstraße über die vorgesehene Straßensanierung im Rahmen der Kanalmaßnahme „Stresemannstraße“. Hierzu lädt die Bürgermeisterin alle Bürgerinnen und Bürger der Lindenstraße sowie angrenzenden Straßen zu einer Informationsveranstaltung im Neuen Sitzungssaal des Frechener Rathauses ein.

Die Stadtverwaltung wird die Ausbauvarianten und deren Inhalt, Zweck und Auswirkungen erläutern. Anschließend besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

**Die BürgerInnenversammlung  
findet am**

**12. September 2018  
um 18.00 Uhr**

**im  
Neuen Sitzungssaal des Rathauses  
der  
Stadt Frechen,  
Johann-Schmitz-Platz 1-3,  
50226 Frechen statt.**

Der Sanierungsbereich erstreckt sich auf den Nebenweg Lindenstraße 65-81



Hiermit werden alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Frechen, 29.08.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stupp'.

Susanne Stupp  
Bürgermeisterin